



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP  
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz  
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 8920-0  
Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de  
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen


900#2022/0009-0104 LfDI

Durchwahl

Datum

16.08.2022

## **Ihre Anfrage bzgl. Verwendung von Google-Schriftarten auf Websites - Umgang Ihrer Behörde [#253450]**

Sehr geehrte(r) 

Ihre o.g. Anfrage habe ich erhalten. Der Vorgang wird hier unter dem o. g. Geschäftszeichen geführt.

Zu Ihrer Nachricht vom 17.07.2022 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach § 11 Abs. 2 S. 1 LTranspG muss der Antrag die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers erkennen lassen. Hierzu ist die Angabe des Namens und der Anschrift erforderlich. Bei einem elektronischen Antrag genügt die bloße E-Mail-Adresse nicht. Ist die Identität nicht erkennbar, muss der Antrag nicht bearbeitet werden (Ziffer 11.2.1 der Verwaltungsvorschrift zum Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz). Mit der Offenlegung „der Anschrift“ ist die Meldeadresse gemeint. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Ihr Antrag diese Voraussetzung gegenwärtig nicht erfüllt. Ihrem Antrag war keine Meldeadresse beigefügt. Ihre Identität ist folglich nicht erkennbar. Ich bitte um Verständnis, dass ich bis zur Erkennbarkeit Ihrer Identität Ihren Antrag nicht weiter bearbeiten werde. Hierzu ist die Mitteilung Ihrer eigenen Meldeanschrift erforderlich. Das Erfordernis der Preisgabe der Identität verletzt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz auch nicht das nach der Landesverfassung garantierte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (VerfGH RhPf, Beschl. Vom 27.10.2017 - VGH B 37/16 - NVwZ 2018 S. 492).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

